



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82345
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 746/09

Wien, 27. Mai 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Elektrizitätswirtschafts-
und -organisationsgesetz, das Gas-
wirtschaftsgesetz und das Energie-
Regulierungsbehördengesetz geändert
werden (Wettbewerbsbeschleunigungs-
gesetz für den Energiebereich);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-551.100/0024-IV/1/2009

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Zu dem mit Schreiben vom 4. Mai 2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Gesetzesentwurf zahlreiche neue Pflichten (siehe insbesondere § 18 Abs. 3, § 45c und § 45d) vorsieht, die beträchtliche zusätzli-

che Kosten nach sich ziehen werden. Diese Kosten sind von der Regulierungsbehörde jedenfalls anzuerkennen, da es durch das streng abgegrenzte Regulierungssystem keine andere Möglichkeit der Bedeckung gibt. Dadurch ist aber in Folge mit einer höheren Kostenbelastung der Endkunden zu rechnen. Neue oder zusätzliche Kostenbelastungen - sowohl für den Netzbetreiber als auch für den Endkunden - werden jedoch strikt abgelehnt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1.) Zu Artikel 1: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetzes (EIWOG):

Zu § 18 Abs. 3 Z 11 EIWOG:

Diese Bestimmung ist unklar, geht über die Anforderungen des 3. Binnenmarktpaketes hinaus und stellt einen Eingriff in die Kompetenzen der Länder dar, da diesen durch die Streichung des Wortes „etwaige“ der Gestaltungsspielraum genommen wird.

Diese Regelung könnte zu einer verschuldensunabhängigen Haftung der Verteilernetzbetreiber führen. Eine Haftung für allfällige Schäden eines Netzbenutzers ist ohnedies selbstverständlich. Nach den Grundsätzen des österreichischen Schadenersatzrechtes hat dafür jedoch Verschulden vorzuliegen. Ein besonderer Grund für eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Darüber hinaus ist vollkommen unklar, ob auch eine Entschädigung geleistet werden muss, wenn möglicherweise nicht einmal ein Schaden bei einem Netzbenutzer entstanden ist.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch der Telekommunikationsbereich keine verschuldensunabhängigen Entschädigungsregelungen vorsieht, sondern die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Auch bei der (mit gleichem Gesetzesentwurf) vorgesehenen Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes wird die bestehende Regelung mit dem Wort „etwaig“ sinnvollerweise belassen.

Die Bestimmung des EIWOG sollte daher ebenfalls in ihrer bisherigen Form beibehalten werden.

Zu § 29 Z 23 EIWOG:

Die Führung einer zusätzlichen Statistik betreffend die zur Überprüfung der Einhaltung der in den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Standards erforderlichen Daten und deren Übermittlung an die Energie-Control GmbH bedeutet jedenfalls einen zusätzlichen Aufwand für den Netzbetreiber. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen, wonach diese Informationen dem Netzbetreiber ohnehin zur Verfügung stehen und die Übermittlung GmbH keinen großen Aufwand mehr darstellen würde, sind daher nicht nachvollziehbar. Es ist daher mit einer weiteren Kostensteigerung zu rechnen, deren Notwendigkeit zu hinterfragen ist.

2.) Zu Artikel 1 und 2: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) und des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG):

Zu § 45c Abs. 1 EIWOG und § 40a GWG :

Durch die getrennte Rechnungslegung (Entgelt für Netzdienstleistungen und Preis für elektrische Energie bzw. Erdgas) entstehen einerseits Mehrkosten, die wieder die Endkunden zu tragen hätten. Andererseits ist fraglich, ob diese Verpflichtung für den Kunden tatsächlich mehr Transparenz und Verständlichkeit zur Folge hat. Aus Kundensicht ist ausschließlich von Interesse, über das Entgelt für die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen, über Steuern, Abgaben und allfällige sonstige staatlich angeordnete Beträge sowie über den Preis für die gelieferte Energie informiert zu werden. Es muss daher ausreichen, wenn diese Beträge in einer einzigen Rechnung getrennt, transparent und verständlich aufgelistet werden.

Dabei ist auch zu beachten, dass ein Großteil der Endkunden Wert auf eine geschlossene Gesamtrechnung legt und die getrennte Rechnungslegung zwei Zahlungsvorgänge und damit weitere Zusatzkosten bewirken würde.

Zu § 45 c Abs. 2 EIWOG und § 40a Abs. 2 GWG:

Es gibt bereits jetzt gesetzliche Vorgaben für die Inhalte von Stromrechnungen. Die nun vorgesehene Verordnungsermächtigung wird daher abgelehnt. Abgesehen davon, dass außer der Gas- und Strombranche keiner anderen Branche derartige Vorgaben für die Gestaltung von Werbe-, Informationsmaterial und Rechnungen vorgeschrieben werden, dies also gleichheitswidrig erscheint, stellt diese Regelung auch einen Eingriff in die Erwerbsfreiheit dar.

Darüber hinaus erscheint die Verordnungsermächtigung „..... und weitere Informationspflichten“ im Hinblick auf Art. 18 B-VG nicht ausreichend bestimmt.

Zu § 45d Abs. 1 EIWOG und § 40b Abs. 1 GWG:

Festgehalten wird, dass Netzbetreiber eine neutrale Rolle am Markt einzunehmen haben (Nichtdiskriminierung). Es kann daher nicht ihre Aufgabe sein, Aktivitäten zur Förderung des Wettbewerbes zu setzen. Auch verursacht die im Entwurf vorgesehene (jährliche) Information der Kunden durch eine Massenaussendung Mehrkosten beim Verteilernetzbetreiber, die letztlich in die Netzentgelte einfließen und daher wieder vom Endkunden zu tragen sind.

Diese Bestimmung ist darüber hinaus auch überschießend, wenn verlangt wird, dass etliche Internetadressen etc. anzuführen sind. In einem freien Markt steht es jedem Strom- und Erdgashändler frei, mit gezielten Werbemaßnahmen die Kunden über ihre Produkte und über die regionalen Märkte (Verteilernetzgebiete), auf denen sie Strom und Erdgas anbieten, zu informieren.

Die jährlichen Informationspflichten des Netzbetreibers hinsichtlich der Möglichkeit des Lieferantenwechsels werden daher abgelehnt.

Sollte diese Informationsübermittlung dennoch für erforderlich erachtet werden, müssten zur Reduktion der Kosten zumindest bestehende Kommunikationskanäle, wie z. B. Kundenzeitungen, genützt werden dürfen.

Zu § 45d Abs. 3 EIWOG und § 40b Abs. 3 GWG:

Derzeit werden jedem Stromhändler die für die Verrechnung notwendigen Daten seiner Kunden zur Verfügung gestellt. Es ist daher nicht ersichtlich, welchen Mehrwert die nun vorgesehenen Datenübermittlungen haben sollen, zumal schon jetzt jeder Lieferant alle erforderlichen Daten erhält. Überdies ist unklar, warum die Daten „im Wege der Verrechnungsstelle“ zur Verfügung zu stellen sind, da die Verrechnungsstelle in keiner Beziehung zum Endkunden steht.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung könnte einen neuerlichen Versuch darstellen, einen nationalen Datenpool zu installieren, gegen welchen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe von Kundendaten an eine Dritten offenstehende Datenbank ohne die Möglichkeit des Widerspruches durch den Kunden verstößt gegen das Grundrecht auf Datenschutz. Ein solcher Eingriff wäre nur dann verfassungsmäßig, wenn er durch ein berechtigtes Interesse gerechtfertigt und in seiner Ausgestaltung nicht unverhältnismäßig ist. Das Anliegen der Sammlung von Daten „auf Vorrat“ bildet keinesfalls einen berechtigten Zweck. Aber auch die Erleichterung der Kundenanwerbung durch Stromlieferanten und Stromhändler bildet bloß ein wirtschaftliches Interesse und kein berechtigtes Interesse im Sinne des Grundrechts auf Datenschutz.

Zu § 47a EIWOG und § 42e GWG:

Die Verkürzung des Wechselprozesses auf drei Wochen zum jetzigen Zeitpunkt wird abgelehnt, da diese die Regelung des noch nicht beschlossenen 3. Energiebinnen-

marktpakets vorwegnimmt. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich, zumal in Österreich in den letzten Jahren ein gut funktionierender Wechselprozess mit einer Wechselfrist von 4 Wochen implementiert wurde und auf EU-Ebene derzeit ein einheitlicher Wechselprozess behandelt wird. Einem diesbezüglichen Ergebnis jetzt vorzugreifen und eine neuerliche Novellierung zu riskieren erscheint nicht sinnvoll.

Auch die in den Erläuterungen enthaltene Forderung nach einer täglichen Wechselmöglichkeit und einem damit verbundenen täglichen Clearing wird abgelehnt.

Bei einer kurzfristigen Umstellung des Lieferantenwechsels wäre Folgendes zu bedenken:

- Die dadurch erforderliche Umstellung in den bestehenden EDV-Systemen und in den derzeit von den Lieferanten verwendeten Verrechnungssystemen würde einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand bewirken.
- Eine Änderung der vereinbarten Inhalte in den Wechsellisten wäre notwendig.
- Eine Qualitätsprüfung der zu übermittelnden Daten durch Lieferanten und Netzbetreiber ist bei einer verkürzten Wechselfrist nicht mehr möglich.
- Durch ein tägliches Clearing würde die derzeit durchgeführte Plausibilitätsprüfung durch den Bilanzgruppenverantwortlichen entfallen.
- Ein tägliches Clearing würde auch eine gänzlich neue Methode zur Bestimmung der Ausgleichsenergiepreise erfordern, da z. B. die Kosten für die Rücklieferprogramme (ungewollter Austausch und Sekundärregelung) erst wöchentlich im nachhinein anfallen.
- Ein tägliches Clearing würde einen erhöhten Aufwand für Verteilernetzbetreiber sowie für den Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinatoren mit sich bringen, da tagesscharf die Verbrauchs- und Erzeugungswerte geliefert bzw. verwaltet werden müssen, eine tägliche Ermittlung der Messwerte und ein täglicher Versand sowie ein tägliches Clearing und Settlement gefordert werden.

Anzumerken ist auch, dass der vorliegende Entwurf keine Übergangsregelung für eine Verkürzung der Wechselfrist vorsieht, die entsprechende Regelung also mit Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten soll. Organisatorisch ist eine Umsetzung ohne Übergangsfrist nicht möglich. Es erscheint daher sinnvoll, eine Umsetzung in zeitlicher Abfolge mit der Verabschiedung des 3. Binnenmarktpakets und dessen nachfolgender Umsetzung in nationales Recht vorzunehmen, um entsprechende vorbereitende Maßnahmen treffen zu können.

3.) Zu Artikel 3: Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RBG)

§ 16 Abs. 1 Z 31 E-RBG:

Die Verordnungsermächtigung der § 47a EIWOG und § 42e GWG soll durch eine Verfassungsbestimmung im E-RBG abgesichert werden.

Das ist verfassungsrechtlich bedenklich, da der Verfassungsgerichtshof Verordnungsermächtigungen an Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag nur in einem engen Rahmen für zulässig erachtet (6.10.2006, G151/05 u. a., VfSlg 17.961).

§ 27 E-RBG:

Gemäß § 27 Abs. 2 E-RBG ist die Energie-Control GmbH (ECG) in Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion berechtigt, von den Netzbetreibern monatlich die Anzahl der gewechselten Kunden zu erheben. Sofern die ECG in Einzelfällen im Rahmen ihrer Überwachungs- und Aufsichtsfunktion derartige Informationen benötigt, kann sie diese - mit einer entsprechenden Begründung - gemäß § 10 EIWOG von den Netzbetreibern verlangen. Auch ist die Meldepflicht der Netzbetreiber bereits im Rahmen der Marktstatistik aufgrund der Statistikverordnung für Strom und Gas abgedeckt. Ein Regelungsbedarf ist daher nicht gegeben.

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen